
Bibliotheksreform auf starkem Grund

Die neue Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Heidelberg

Achim Bonte

Wachsende Leistungsanforderungen an die Literatur- und Informationsversorgung bei drastisch schrumpfenden Finanzmitteln haben den Handlungsdruck auf die Universitäten mit klassischen zweischichtigen Bibliothekssystemen weiter verstärkt. Wo der Zersplitterung der Bibliothekslandschaft mit ihrer ungenügenden Abstimmung des Medien- und Informationsangebots, dem zu starren Personaleinsatz sowie dem Modernisierungsrückstand speziell der kleineren Einheiten nicht entschlossen und kreativ begegnet wird, drohen gravierende Wettbewerbsnachteile gegenüber entwickelteren Systemen sowie Reformeingriffe von außen. Begünstigt durch das baden-württembergische Universitätsgesetz vom Februar 2000 hat die Universitätsbibliothek Heidelberg in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Reorganisation des Heidelberger Systems zügig voran zu bringen. Ziel der Reform ist, aus einem relativ unverbundenen Nebeneinander von Informationseinrichtungen ein gut abgestimmtes, betriebswirtschaftlich tragfähiges Gesamtgefüge zu entwickeln – ein Gefüge aus großen, benutzernahen Fachbereichsbibliotheken und einem Kompetenz- und Steuerungszentrum Universitätsbibliothek, das die Personalressourcen verwaltet, die bibliothekarischen Arbeitsprozesse regelt und im Interesse des Ganzen spezielle Dienstleistungen erbringt (z.B. EDV-Entwicklung, E-Journals-Verwaltung, Dokumentenlieferdienste, Digitalisierungszentrum).¹

Die zwischenzeitlich erzielten Fortschritte auf dem eingeschlagenen Weg sind ermutigend. Sie haben die Stellung der Bibliothekare innerhalb der Universität spürbar verbessert und damit die Basis für weitere Reformschritte gelegt. Als erster Meilenstein ist die Einführung des elektronischen Erwerbungs Systems SISIS-Sunrise in den dezentralen Bibliotheken zu nennen, die seit Ende 2002

1 Vgl. A. Bonte, Zweischichtige Hochschulbibliothekssysteme am Scheideweg: Das Beispiel Heidelberg, in: ZfBB 48 (2001), S.256–263; Ders., Tradition ist kein Argument. Das Bibliothekssystem der Universität Heidelberg auf dem Weg zur funktionalen Einschichtigkeit, in: ZfBB 49 (2002), S.299–305. Mit einer Stuttgarter Masterarbeit liegt inzwischen auch eine erste wissenschaftliche Betrachtung der Aktivitäten vor. Vgl. D. Boeckh, Change Management: Strukturwandel im Bibliothekssystem der Universität Heidelberg. Masterarbeit im Fach Mitarbeiterführung und Unternehmenskommunikation, Master-Studiengang Bibliotheks- und Medienmanagement der Fachhochschule Stuttgart – Hochschule der Medien (ms., Gaiberg 2003).

bereits in sechs Fakultäten vollzogen wurde. Ein zweiter wichtiger Punkt betrifft die räumliche bzw. organisatorische Integration fachverwandter Bibliotheken zu Bereichsbibliotheken, die ebenfalls die Modernisierung und Professionalisierung von Geschäftsprozessen einschließt. Nach der Bereichsbibliothek Altertumswissenschaften (gegr. 2001, ehemals 4 Bibliotheken) und der Bereichsbibliothek Physik und Astronomie (gegr. 2003, ehemals 5 Bibliotheken) wird mit der Bereichsbibliothek Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Umzug 2006, 3 Bibliotheken) gegenwärtig eine besonders große dezentrale Fachbibliothek mit über 400.000 Bänden vorbereitet. Eine vierte neue Bereichsbibliothek tritt voraussichtlich noch in diesem Jahr ins Leben. Breite Beachtung über Heidelberg hinaus fand die Zusammenführung sämtlicher universitärer Bibliothekarsstellen im Stellenplan der Universitätsbibliothek, was seit April 2003 ein streng bedarfsorientiertes, institutsübergreifendes Personalmanagement erlaubt. Betroffen von der Entscheidung waren 62 dezentral beschäftigte Personen auf rund 44 Stellen, darunter knapp 30 Stellen des Gehobenen Bibliotheksdienstes. Unter den neuen Rahmenbedingungen konnten inzwischen mehrere längere Fehlzeiten oder vorübergehende Arbeitsspitzen in einzelnen Einrichtungen personell aufgefangen werden. Auch ließen sich besonders geeignete Kollegen für befristete Spezialaufgaben in Nachbarinstitutionen gewinnen. Ferner war es möglich, Arbeitsplätze zu tauschen sowie frei gewordene Stellen an neuem Einsatzort zu besetzen.

Um das Erreichte langfristig sichern und weiter ausbauen zu können, hat die Universitätsbibliothek Ende 2003 eine Verwaltungsordnung entworfen, die eine aus dem Jahr 1976 stammende Fassung ersetzt. Im März 2004 im untenstehenden Wortlaut vom Senat verabschiedet, bekräftigt und konkretisiert sie den Geist des Universitätsgesetzes. In einzelnen Punkten weist sie auch klar über die Ordnungen anderer zweischichtiger Bibliothekssysteme hinaus. Die Heidelberger Verwaltungsordnung schreibt ausdrücklich das Entwicklungsziel der funktionalen Einschichtigkeit fest (§ 1.3) und gibt die weitere Gründung von Bereichsbibliotheken vor (§ 9.1). Die Leiter der dezentralen Bibliotheken werden jeweils vom Direktor der Universitätsbibliothek bestellt (§ 4.2). Der Direktor der UB, zugleich Direktor des Bibliothekssystems, ist Vorgesetzter des gesamten Bibliothekspersonals (§ 3.1). Die in diesem Zusammenhang erfolgte Zusammenführung aller universitären Bibliothekarsstellen zum 1. April 2003 ist im Text nochmals verankert (ebd.) Die Universitätsbibliothek fungiert als „Kompetenz- und Steuerungszentrum für alle bibliothekarischen Geschäftsprozesse in der Universität“ (§ 3.3) Der Direktor sorgt „für rationelle Bearbeitungsverfahren und entscheidet über den Einsatz des Fachpersonals in allen bibliothekarischen Einrichtungen“ (ebd.) Die Einführung eines einheitlichen elektronischen Erwerbungs-systems im gesamten Bibliothekssystem wird explizit genannt (§ 5.3). Als zentrale Serviceeinrichtungen für das Bibliothekssystem sind beispielhaft die EDV-Clearingstelle, die E-Journals-Redaktion und

die Digitalisierungswerkstatt der Universitätsbibliothek erwähnt. Der Direktor des Bibliothekssystems „kann weitere gemeinsame Serviceeinrichtungen im Sinne der funktionalen Einschichtigkeit gründen“ (§ 8). Die zur Führung der dezentralen Bibliotheken erforderlichen Ressourcen (Räume, Sachmittel u.a.) werden – soweit noch nicht zentral zugewiesen – von den jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Diese Verpflichtung endet, sobald dem Bibliothekssystem unmittelbar die entsprechenden Mittel zufließen (§ 9.2) – etwa im Rahmen einer zentralen Zeitschriftenverwaltung für den gesamten Campus. Angesichts der gegenwärtig noch vorhandenen Regelungsvielfalt auf dem Gebiet der dezentralen Benutzungsordnungen (Zulassung zur Benutzung, Ausleihpraxis, Mahnverfahren u.a.) ermöglicht die Heidelberger Verwaltungsordnung auch die Verabschiedung einer Rahmenbenutzungsordnung für den dezentralen Bereich (§ 6.1). Eine entsprechende Vorlage für den Senat soll in einer Arbeitsgruppe aus UB- und Institutsbibliothekaren erarbeitet werden. Die Integration der baden-württembergischen Richtlinien für die Aussonderung von Bibliotheksgut² in die Heidelberger Verwaltungsordnung fußt ebenfalls auf Praxiserfahrungen: Trotz nahezu erschöpfter Flächen in fast allen Bibliotheken, ist die Auswahl von Geschenk- und Tauschstücken sowie das regelmäßige Ausscheiden von entbehrlichen oder unbrauchbar gewordenen Medien noch sehr verbesserungsfähig. Auf der Grundlage der neuen Verwaltungsordnung soll ferner die Vergabepaxis bei Buchbinderaufträgen reformiert werden. Angestrebt wird eine regelmäßige Ausschreibung sämtlicher Arbeiten, die mehr Transparenz und eine einheitliche Preisgestaltung auf dem Campus herstellt. Dass die Verwaltungsordnung in der universitären Gremiendiskussion durchaus auch Widerwillen begegnete und bei den Wissenschaftlern weiter um Vertrauen zu werben ist, lässt sich an einer Stelle der verabschiedeten Fassung ablesen. Im Gegensatz zur Beschlussvorlage wie zum geltenden baden-württembergischen Universitätsgesetz, das generell die Erwerbung von Medien „auf Grund von Vorschlägen der Vertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen“ vorsieht³, bestand eine Mehrheit der Heidelberger Senatoren darauf, dass sich die Erwerbung in den dezentralen Bibliotheken „aufgrund von Entscheidungen der Vertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen“ zu vollziehen habe (§ 5.2). Die vorberatende Rektoratskommission „Information und Kommunikation“ hatte die Vorlage noch unverändert gelassen. Inwiefern der Widerspruch im Alltag zu Verwick-

2 Vgl. Richtlinien für die Aussonderung von Bibliotheksgut sowie Auswahlkriterien für den Bestandszuwachs durch den Schriftentausch v. 19.5.1998 mit Ergänzung vom 18.10.2000, in: Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst (1998), S.223f. [Abschnitte 1-7] u. (2000), S.1140 [Abschnitt 8].

3 Vgl. Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz-UG), in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 5 v. 28.03.2000, S. 208.

lungen führt, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich ist den Bibliothekaren aber bewusst, dass angesichts des unbestreitbaren Sachverstands der Wissenschaftler gerade in der Frage der Medienauswahl praktische Vernunft und Takt angezeigt sind. Insgesamt heben die Heidelberger Reformen stark auf die eher handwerklichen Aspekte der Bibliotheksarbeit ab. Die Auswahl der Medien treffen Wissenschaftler und Bibliothekare demnach in enger Kooperation, deren möglichst rasche und wirtschaftliche Beschaffung und Bereitstellung verantworten die Bibliotheksfachleute dagegen gerne selbstständig. Die Heidelberger Universitätsbibliothek ist zuversichtlich, auf dem eingeschlagenen Weg die Zukunft zu gewinnen.

Anhang

Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Heidelberg⁴

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 23. März 2004 aufgrund von § 28 Abs. 5 UG die nachstehende Verwaltungsordnung beschlossen.

I. Das Bibliothekssystem

§ 1 Aufbau und Aufgabe

(1) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität und als solche eine zentrale Betriebseinheit. Die Zentralbibliothek und alle sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen (dezentrale Fachbibliotheken) der Universität bilden ein einheitliches Bibliothekssystem.

(2) Das Bibliothekssystem dient der wissenschaftlichen Literatur- und Informationsversorgung der Universität in konventioneller wie elektronischer Form für Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung. Dabei gilt die Kombination eines optimalen Service mit optimaler Wirtschaftlichkeit als leitendes Prinzip.

(3) Das Bibliothekssystem wird nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit gestaltet, um

- die ausgeprägte Zersplitterung der universitären Bibliothekslandschaft
- den ungleichmäßigen und unflexiblen Personaleinsatz
- die ungenügende Abstimmung des Medien- und Informationsangebots und
- Modernisierungsrückstände in den Geschäftsabläufen der dezentralen Fachbibliotheken

4 Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg Nr.5 (2004), S.179–187

zu überwinden. Als wesentliches Entwicklungsziel gilt ein voll integriertes System aus einem vitalen Kompetenz- und Steuerungszentrum Universitätsbibliothek und benutzernahen, leistungsstarken Fachbereichsbibliotheken.

§ 2 Ausschuss für das Bibliothekssystem

Der gemäß § 30 Abs. 4 UG fakultative Ausschuss für das Bibliothekssystem ist durch die Rektoratskommission „Information und Kommunikation“ (IuK-Kommission) verwirklicht. Die IuK-Kommission vereint die Aufgaben des früheren Bibliotheksausschusses, des EDV-Ausschusses sowie des Ausschusses für Neue Medien.

II. Die bibliothekarischen Einrichtungen

§ 3 Die Universitätsbibliothek

(1) Die Direktorin/der Direktor⁵ der Universitätsbibliothek leitet die Universitätsbibliothek und vertritt sie nach außen, soweit nicht das Rektorat zuständig ist. Er ist nach § 30 Abs. 3 UG Direktor des Bibliothekssystems und Vorgesetzter des gesamten Bibliothekspersonals und übt im Rahmen des § 30 Abs. 3 UG die fachliche Aufsicht über das Bibliothekssystem aus. Vor diesem Hintergrund sind seit 1. April 2003 alle Bibliotheksstellen der Universität im Stellenplan der Universitätsbibliothek zusammengeführt.

(2) Die Universitätsbibliothek ist unbeschadet ihrer weitergehenden besonderen Aufgaben in der Literatur- und Informationsversorgung Ausleih- und Archivbibliothek des Bibliothekssystems. Sie ist das bibliothekarische Informationszentrum der Universität und stellt zentral Informations- und Dienstleistungsangebote zur Verfügung, darunter sämtliche lizenzierten E-Journals und Datenbanken der Universität sowie andere elektronische Publikationen. Die Universitätsbibliothek unterhält und pflegt daneben Sondersammlungen (Handschriften, Alte Drucke, Rara u.a.) und die Lehrbuchsammlung der Universität.

(3) Die Universitätsbibliothek ist Kompetenz- und Steuerungszentrum für alle bibliothekarischen Geschäftsprozesse in der Universität. Der Direktor des Bibliothekssystems koordiniert die Erwerbung, Erschließung und Bereitstellung aller Medien des Bibliothekssystems, sorgt für rationelle Bearbeitungsverfahren und entscheidet über den Einsatz des Fachpersonals in allen bibliothekarischen Einrichtungen. Er berät die Universitätsorgane in allen das Biblio-

5 Aus stilistischen Gründen wird im folgenden jeweils auf die weibliche Form verzichtet.

thekswesen betreffenden Fragen. Bevor grundsätzliche Entscheidungen für das Bibliothekssystem und seine Teile getroffen werden, ist er zu hören.

(4) Als öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek erfüllt die Universitätsbibliothek auch Aufgaben in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung.

§ 4 Die dezentralen Fachbibliotheken

(1) Die dezentralen Fachbibliotheken sind die im Bereich der Fakultäten und Universitätseinrichtungen bestehenden bibliothekarischen Einrichtungen. Handapparate und Handbibliotheken sind Bestandteil der dezentralen Fachbibliotheken oder der Universitätsbibliothek. Die dezentralen Fachbibliotheken unterliegen insbesondere hinsichtlich des Personaleinsatzes und der Praxis der Medienbearbeitung (Medienbeschaffung und -erschließung) dem Organisations- und Weisungsrecht des Direktors des Bibliothekssystems. Über die Höhe der eingesetzten Erwerbungsmittel und die Bibliotheksöffnungszeiten beschließen die Einrichtungen, die zu diesen Zwecken die Etatmittel bereitstellen.⁶

(2) Jede dezentrale Fachbibliothek wird von einem Bibliothekar geleitet. Der Leiter einer dezentralen Fachbibliothek wird vom Direktor des Bibliothekssystems im Benehmen mit den Leitern der jeweils betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen bestellt. Er ist dienstlich und fachlich dem Direktor des Bibliothekssystems unterstellt.

(3) Dezentrale Fachbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken – gegebenenfalls mit eingeschränkter Ausleihe, die ihre Bestände in Freihandaufstellung zugänglich machen. Im begründeten Einzelfall kann der Direktor des Bibliothekssystems im Benehmen mit den jeweils betroffenen Leitern der wissenschaftlichen Einrichtungen abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Bestände der dezentralen Fachbibliotheken einschließlich der Handapparate und Handbibliotheken werden im Gesamtkatalog der Universität nachgewiesen.

(5) Für eine dezentrale Fachbibliothek kann ein Bibliotheksausschuss gebildet werden. Ihm gehören die Bibliotheksbeauftragten des Fachbereiches sowie der Leiter der Fachbibliothek an. Der Ausschuss berät den Leiter in grundsätzlichen Angelegenheiten der dezentralen Fachbibliothek, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung und Aufstellung von Medien.

6 Zur Medienauswahl in den dezentralen Fachbibliotheken vgl. § 5 Abs. 2

III. Erwerbung, Bestandsmanagement und Benutzung

§ 5 Erwerbung und Bestandsmanagement

(1) Die Universitätsbibliothek erwirbt im Rahmen ihres Bestandsaufbaus grundlegende und interdisziplinäre wissenschaftliche Medien im weitesten Sinne, vielgebrauchte Studienliteratur, spezielle Forschungsliteratur, die in den dezentralen Fachbibliotheken benötigt wird, aber dort nicht präsent aufgestellt werden muss, und grundlegende Forschungsliteratur der dort nicht gepflegten Disziplinen und Teilgebiete. Darüber hinaus stellt sie möglichst viele relevante Zeitschriften sowie Präsenzliteratur in Informations- und Lesebereichen bereit. Lizenzverträge für elektronische Informationsmittel werden für alle Einrichtungen der Universität von der Universitätsbibliothek als Dienstleister abgeschlossen. Bei ihren Erwerbungen stützt sich die Universitätsbibliothek auf das Fachreferentensystem und auf Vorschläge der Wissenschaftler und Studierenden.

(2) Die dezentralen Fachbibliotheken stellen in Zusammenarbeit untereinander und mit der Universitätsbibliothek die für den Bedarf der jeweils zugehörigen Fachgebiete benötigte Spezialliteratur bereit. Die Erwerbung erfolgt aufgrund von Entscheidungen der Vertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen.

(3) Zur Koordinierung der Erwerbung im Bibliothekssystem arbeiten unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit Universitätsbibliothek und Universitäreinrichtungen zusammen. Der Direktor des Bibliothekssystem trägt dafür Sorge, dass die Erwerbung und Abbestellung von Medien abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere Periodika (z.B. Zeitschriften), Fortsetzungswerke und teure Werke. Näheres ist im Handbuch der Verwaltung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Als Hilfsmittel der ständigen Erwerbungs-koordination dient ein einheitliches elektronisches Erwerbungs-system, das im gesamten Bibliothekssystem eingesetzt wird.

(4) Die Etatmittel für die Medienerwerbung im Bibliothekssystem stammen aus den Zuweisungen an die Fachbereiche und den auf die Fächer entfallenden Etatanteilen der Universitätsbibliothek. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ist zu Beginn des Haushaltsjahres durch Fachbereich bzw. Universitätsbibliothek auszuweisen. Fachbereich und Universitätsbibliothek steht es frei, im Rahmen ihrer Gesamtzuweisung zusätzliche Mittel einzusetzen. Eine künftige zentrale Zuweisung und Verwaltung von Erwerbungs-mitteln für das Bibliothekssystem wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

(5) Mittel, die in Berufungs- oder Bleibeverhandlungen für die Medienbeschaffung zugesagt worden sind, werden von den dezentralen Fachbibliotheken separat bewirtschaftet. Die damit erworbenen Medien werden katalogisiert und in den dezentralen Fachbibliotheken aufgestellt. Spenden und Drittmittel, die einzelnen Mitgliedern der Universität Heidelberg zur Verfügung gestellt

werden, stehen Berufungsmitteln gleich. Der Aufstellungsstandort wird im Einvernehmen mit den Empfängern der Spenden bzw. Drittmittel festgelegt.

(6) Bibliotheksgut, das entbehrlich oder unbrauchbar geworden ist, ist gemäß der Richtlinien für die Aussonderung von Bibliotheksgut sowie Auswahlkriterien für den Bestandszuwachs durch den Schriftentausch vom 19.5.1998 mit Ergänzung vom 18.10.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst (1998), S. 223 f. [Abschnitte 1-7] u. (2000), S.1140 [Abschnitt 8]) auszusondern und der Universitätsbibliothek anzubieten. Aussonderungsentscheidungen trifft der Direktor des Bibliothekssystems im Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung. Gelangt Bibliotheksgut unentgeltlich oder im Wege des Schriftentauschs in die Bibliothek, ist in jedem Einzelfall sorgfältig und nach strengen Maßstäben zu prüfen, ob es in den Bestand aufzunehmen ist.

§ 6 Benutzung

(1) Die Benutzung sämtlicher dezentralen Fachbibliotheken richtet sich nach einer einheitlichen Benutzungsordnung, die vom Senat erlassen wird.

(2) Die Benutzungsordnungen von Universitätsbibliothek und dezentralen Fachbibliotheken müssen die prinzipielle Zulassung aller Mitglieder der Universität zur Benutzung ihrer Bestände vorsehen. Darüber hinaus sollten zumindest auch den Mitgliedern anderer Hochschulen Benutzungsrechte eingeräumt werden.

IV. Gemeinsame Einrichtungen des Bibliothekssystems

§ 7 Gesamtkataloge

(1) Zur Verbesserung der Benutzerinformation und Entlastung der Fernleihe wird der Gesamtkatalog der in den dezentralen Fachbibliotheken vorhandenen Literatur (Monographien, Zeitschriften und alle sonstigen Medien) weiter ausgebaut und in einem Online-Katalog (HEIDI) bei der Universitätsbibliothek laufend geführt. Die Erschließung erfolgt jeweils über den regionalen Katalogisierungsverbund.

(2) Die dezentralen Fachbibliotheken beteiligen sich am Ausbau des Gesamtkatalogs und melden laufend die Veränderungen im Literaturbestand. Die lokalen Zettelkataloge werden im gesamten Bereich der Universität nicht mehr aktualisiert.

§ 8 Sonstige gemeinsame Einrichtungen

Die Universitätsbibliothek unterhält als gemeinsame Einrichtungen des Bibliothekssystems unter anderem die EDV-Clearingstelle, die E-Journals-Redaktion und die Digitalisierungswerkstatt. Der Direktor des Bibliothekssystems kann weitere gemeinsame Serviceeinrichtungen im Sinne der funktionalen Einschichtigkeit gründen.

V. Entwicklung des Bibliothekssystems

§ 9 Integration dezentraler Bibliotheken

(1) Die bestehenden dezentralen Fachbibliotheken werden organisatorisch und verwaltungstechnisch zu dezentralen Fachbereichsbibliotheken zusammengefaßt sowie nach Möglichkeit auch räumlich integriert. Details regeln Verwaltungsvereinbarungen mit den betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen auf der Grundlage dieser Verwaltungsordnung.

(2) Die zur Führung der dezentralen Fachbibliotheken erforderlichen Ressourcen, soweit sie noch nicht zentral zugewiesen werden (Aufsichtskräfte, nebenamtlich tätiges Personal, Räume, Sachmittel), werden entsprechend der bisherigen Zweckbestimmung von den jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Einzelheiten sind zwischen dem Direktor des Bibliothekssystems und den jeweils betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen festzulegen. Die Verpflichtung aus Satz 1 endet, sobald dem Bibliothekssystem zentral die entsprechenden Mittel zugewiesen werden.

VI. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsordnung vom 8. Juli 1976 außer Kraft.

Heidelberg, den 23.03.2004

gez.: Prof. Dr. iur. Dr. iur h.c. Peter Hommelhoff
Rektor